

Umweltinspektionsbericht

| | |
|---|--|
| Firma: | Kemira Chemicals Germany GmbH |
| Standort: | Nattermannallee 1 50829 Köln |
| Anlage: | Gebäude O22 + Geb. N23 |
| Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung | nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG |
| Aktenzeichen: | 4.001_4-2077_120_2016_01 |
| Aufwand der Umweltinspektion: | 10,5 Stunden |
| Zeitraum der Umweltinspektion: | August 2024 – Januar 2025 |
| Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist: | 10.10.2024 10:00 Uhr – 12:20 Uhr |
| Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion | 29.01.2025 (Bericht-Erstellung) |
| Zuständige Überwachungsbehörde: | Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde |

| | |
|------------------------------|---|
| Firma: | Kemira Chemicals Germany GmbH |
| Weitere beteiligte Behörden: | Fa. RheinEnergie AG (teilgenommen) |
| | Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) (nicht teilgenommen) |
| | Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen) |
| | Bezirksregierung Köln, Dezernat 56 - betrieblicher Arbeitsschutz (nicht teilgenommen) |
| Inspektion angemeldet? | ja |

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmaßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung der Gebäudebereiche Gebäude O22 und Geb. N23 incl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abfällen und diesbezügliche Lagerung sowie Fahrzeug-Be- / Entladung, Entlüftung der Betriebsbereiche, Abwässer, hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Anforderungen.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

Bzgl. der Firma wurden von der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) bisher keine wasser-, abfall- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt.

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62

fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage) (entfällt)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|--|
| keine Mängel: | |
| geringfügige Mängel: | X |
| Mängel-Behebung: | <p>Im Nachgang zum Ortstermin wurde seitens der Firma bzgl. der festgestellten Punkte veranlasst/ mitgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Übernahmeschein für die Entsorgung des Jahres 2024 bzgl. Laborchemikalien wurde bei IWA vorgelegt. - der Transport der zu entsorgenden Laborchemikalien in die LKW wurde gegenüber IWA schriftlich dokumentiert. - die Sicherstellung, dass mögliche Leckagen aus auf Labortischen / in Laborabzügen stehenden Kleingebinden mit Chemikalien nicht über dort vorhandene Abläufe in die Kanalisation fließen können, wurde gegenüber IWA dokumentiert. - bzgl. der Beständigkeit der GFK-Auffangwanne im überdachten Außenlager-Bereich gegenüber den dort in Gebinden gelagerten wassergefährdenden Stoffen wurde IWA die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der GFK-Auffangwanne zugesendet. - gegenüber IWA wurde bzgl. der Gebinde-Lagerung wassergefährdender Stoffe auf der GFK-Auffangwanne im überdachten Außenlager-Bereich eine schriftliche Dokumentation bzgl. der Frage der Wassergefährdungsklassen und der Lagermengen vorgelegt. |
| erheblicher Mangel: | |
| Mängel behoben: | |
| schwerwiegende Mängel: | |
| Mängel behoben: | |

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

geringfügige Mängel:

- der Übernahmeschein für die Entsorgung des Jahres 2024 bzgl. Laborchemikalien war noch an IWA nachzureichen. → siehe oben
- der Transport der zu entsorgenden Laborchemikalien in die LKW war gegenüber IWA noch schriftlich darzustellen. → siehe oben
- bezüglich im Bereich der Labortische / Laborabzüge stehende Kleingebinde mit Chemikalien war noch sicherzustellen und gegenüber IWA zu dokumentieren, dass mögliche Leckagen aus den Kleingebinden nicht über dortige Abläufe in die Kanalisation fließen können. → siehe oben
- die Beständigkeit der GFK-Auffangwanne mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung in einem überdachten Außenlager-Bereich bzgl. der dort in Gebinden gelagerten wassergefährdenden Stoffe war gegenüber IWA noch darzustellen. → siehe oben
- gegenüber IWA war bzgl. der maximalen Wassergefährdungsklasse und maximalen Lagermenge der im überdachten Außenlager-Bereich auf der GFK-Auffangwanne vorhandenen Gebinde mit wassergefährdenden Stoffe eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. → siehe oben

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|------------------------|--|
| Maßnahmen der Behörde: | Beim Ortstermin wurden von IWA die erforderlichen Maßnahmen / vorzulegenden Unterlagen zusammengefasst und seitens der Firma die Erledigung zugesagt sowie Entsprechendes zeitnah vorgelegt. Aus der Überprüfung der vorgelegten Unterlagen noch zu klärende Punkte wurden behördenseitig nachgehalten. |
|------------------------|--|

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.